

Preisbestimmungen

Vertragszeichnung ab 01.08.2025

Inhalt

1	Fernwärmeentgelt.....	2
2	Basiswerte der Fernwärmepreise (netto)	2
3	Preisänderungsbestimmungen	2
4	Preisführungsgrößen und -basiswerte	5
5	Anwendung der Preisänderungsformeln, Änderung der Preise und öffentliche Bekanntgabe	6
6	Umsatzsteuer	7
7	Sonstige Regelungen	7



1 Fernwärmeentgelt

Für die Lieferung und Bereitstellung von Fernwärme zahlt der Kunde der FHW ein Entgelt, das zum Teil verbrauchsabhängig, zum Teil unabhängig vom Wärmeverbrauch des Kunden ist.

- 1.1 Die verbrauchsabhängigen Entgelte (Arbeitspreisentgelt und Emissionspreisentgelt) bemessen sich nach den Werten der Verbrauchserfassung und dem jeweils gültigen Arbeitspreis (AP) und Emissionspreis (EP).
- 1.2 Das verbrauchsunabhängige Entgelt (Grundpreisentgelt) ist unabhängig davon, ob und wie viel Wärme der Kunde verbraucht hat, zu zahlen. Es bemisst sich nach der vertraglich vereinbarten maximal bereitzustellenden Wärmeleistung (Verrechnungsleistung, s. Ziff. 1.4 des Fernwärmeversorgungsvertrages) und dem jeweils gültigen Grundpreis (GP).

2 Basiswerte der Fernwärmepreise (netto)

Es gelten folgende Werte, wobei der Index Null (...₀) den jeweiligen Basiswert für die Basis zum Stand 01.08.2025 (AP₀, EP₀ und GP₀) kennzeichnet (tatsächlich abgerechnete Preise siehe jeweiliges Preisblatt, Anlage 4 zum Fernwärmeversorgungsvertrag):

Arbeitspreis	netto	AP ₀	=	69,07	€/MWh
Emissionspreis	netto	EP ₀	=	7,57	€/MWh
Grundpreis	netto	GP ₀ ¹	=	90,95	€/kW und Jahr
	netto	GP ₀ ²	=	78,58	€/kW und Jahr
	netto	GP ₀ ³	=	66,22	€/kW und Jahr

3 Preisänderungsbestimmungen

Die Preise nach Ziff. 2 ändern sich unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung bei Erzeugung, Bezug, Transport und Bereitstellung der Fernwärme und der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gemäß den nachstehenden Preisänderungsklauseln. Die in diesen Klauseln verwendeten Kurzbezeichnungen bedeuten:

- Werte mit dem Index Null (AP₀, L₀....) sind die unveränderlichen Netto-Basiswerte der Preise (vgl. Ziff. 2) zum Stand 01.08.2025 (AP₀, EP₀ und GP₀) sowie der Preisführungsgrößen (vgl. Ziff. 4) zum Stand 01.08.2025.
- Werte ohne Index (AP, L) sind die bei Anwendung der Preisänderungsklauseln einzusetzenden maßgeblichen aktuellen Führungsgrößen (L, I, EGB, WPI, IH, SB, ZP, vgl. Ziff. 4) bzw. die danach errechneten neuen Netto-Wärmepreise (AP, GP, EP, vgl. jeweiliges Preisblatt, Anlage 4 zum Fernwärmeversorgungsvertrag).

¹ die ersten 251 kW

² weitere 576 kW

³ alle weiteren ab 828 kW



- 3.1 Der Netto-Arbeitspreis (AP) ist an die Entwicklung der Preise für Erdgas als Börsennotierung (EGB), für Holzpellets (IH), für den Stromindex Börse (SB) und für den Wärmepreisindex (WPI) wie folgt gebunden:

$$AP = AP_0 * \left(0,2 + 0,4 * \left(\frac{EGB}{EGB_0} \right) + 0,20 * \left(\frac{IH}{IH_0} \right) - 0,30 * \left(\frac{SB}{SB_0} \right) + 0,5 * \left(\frac{WPI}{WPI_0} \right) \right)$$

Durch die Bindung des Arbeitspreises in vorstehender Abhängigkeit wird zum einen der Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch FHW und der Kostenentwicklung des Wärmebezugs Rechnung getragen ($\frac{EGB}{EGB_0}$, $\frac{IH}{IH_0}$ und $\frac{SB}{SB_0}$) und es werden zum anderen die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt berücksichtigt ($\frac{WPI}{WPI_0}$).

- 3.2 Der Netto-Emissionspreis (EP) ist an die Entwicklung der Preise für CO₂-Zertifikate (ZP) und den Zuteilungsfaktor (Z_{kf}) gebunden:

$$EP = EP_0 * \left(\frac{ZP}{ZP_0} * (1 - Z_{kf}) \right)$$

FHW ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, für den mit der Fernwärmeerzeugung verbundenen Brennstoffeinsatz Emissionszertifikate vorzuweisen. Ein Teil der Emissionszertifikate wird dabei kostenlos zur Verfügung gestellt (in der Formel bezeichnet als Z_{kf} = Anteil der kostenlos zugeteilten Zertifikate), der Rest muss hinzugekauft werden. Zusätzlich werden der FHW durch vertragliche Bestimmungen für den Fernwärmebezug Emissionskosten in Rechnung gestellt. Die Höhe des Emissionspreises EP verändert sich durch den Preis der an der Energiebörse gehandelten Emissionszertifikate (in der Formel bezeichnet als ZP = Zertifikatspreis) und dem sinkenden Anteil von kostenlos zugeteilten Emissionszertifikaten. Der Anteil der kostenlos zugeteilten Zertifikate sinkt im Zeitverlauf. Die Höhe des Formelbestandteils Z_{kf} wird sich entsprechend der nachfolgenden Tabelle bis 2026 entwickeln.

Jahr	Kostenfreier Anteil an zugeteilten CO ₂ -Zertifikaten für die Erzeugung von Wärme (Z _{kf}) gemäß den Vorgaben der EU-Richtlinien 2003/87/EG und 2009/29/EG in Verbindung mit den aufgrund Art. 10 a der Richtlinie 2009/29/EG erlassenen Durchführungsmaßnahmen der EU-Kommission und der Delegiertenverordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018.
2024	0,3000
2025	0,3000
2026	0,3000

Für den Zeitraum ab dem Jahr 2027 ergibt sich der Anteil kostenfrei zugeteilter CO₂-Zertifikate aus der dann geltenden Rechtslage. FHW wird dem Kunden Z_{kf} per öffentlicher Bekanntmachung mitteilen.



- 3.3 Für den Netto-Grundpreis (GP) gilt folgende an den Lohn (L) und Investitionsgüterindex (I) gebundene Formel:

$$GP = GP_0 * \left(0,1 + 0,4 \left(\frac{L}{L_0} \right) + 0,5 \left(\frac{I}{I_0} \right) \right)$$



4 Preisführungsgrößen und -basiswerte

Die Preisführungsgrößen und deren Basiswerte sind im Einzelnen wie folgt festgelegt:

L	Lohn, Monatstabellenlohn für Arbeitnehmer selbständiger Versorgungsunternehmen, Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V), West, Entgeltgruppe 8, Stufe 3 Basiswert $L_0 = 4.614,59 \text{ €}$ (Monatstabellenlohn zum 01.08.2025) Anpassung: Höhe des Monatstabellenlohns zum Anpassungszeitpunkt.
I	Investitionsgüter, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten GP-X008 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte 61241-0004, Deutschland, Sonderpositionen GP2019), Statistisches Bundesamt, www-genesis.destatis.de , Veröffentlichung monatlich) Basiswert $I_0 = 115,7$ (Basiswert 2021=100, arithmetische Mittel Januar bis Dezember 2024) Anpassung: Arithmetisches Mittel des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Kalenderjahres Beispiel: Für die Anpassung zum 1. April wird auf das arithmetische Mittel der Monate Januar bis Dezember des Vorjahres abgestellt.
EGB	Erdgasindex, Erdgas, Börsennotierungen GP19-352228100 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte 61241-0004, Deutschland, ausgewählte 9-Steller GP2019), Statistisches Bundesamt, www-genesis.destatis.de , Veröffentlichung monatlich) Basiswert $EGB_0 = 99,0$ (Basiswert 2021=100, arithmetisches Mittel Juli bis Dezember 2024) Anpassung: Arithmetisches Mittel der dem Anpassungszeitpunkt um drei Monate vorangegangenen sechs Monate Beispiel: Für die Anpassung zum 1. April wird auf das arithmetische Mittel der Monate Juli bis Dezember des Vorjahres abgestellt.
IH	Holzpelletindex, Preise für Pellets, gepresst, aus Sägespänen o. Sägenebenprod. GP19-162915001 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte 61241-0004, Deutschland, ausgewählte 9-Steller GP2019), Statistisches Bundesamt, www-genesis.destatis.de , Veröffentlichung monatlich) Basiswert $IH_0 = 122,6$ (Basiswert 2021=100, arithmetisches Mittel Juli bis Dezember 2024) Anpassung: Arithmetisches Mittel der dem Anpassungszeitpunkt um drei Monate vorangegangenen sechs Monate Beispiel: Für die Anpassung zum 1. April wird auf das arithmetische Mittel der Monate Juli bis Dezember des Vorjahres abgestellt.



SB	Stromindex, Elektrischer Strom, Börsenpreis GP19-351115300 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte 61241-0004, Deutschland, ausgewählte 9-Steller GP2019), Statistisches Bundesamt, www-genesis.destatis.de, Veröffentlichung monatlich) Basiswert SB₀ = 91,6 (Basiswert 2021=100, arithmetisches Mittel Juli bis Dezember 2024) Anpassung: Arithmetisches Mittel der dem Anpassungszeitpunkt um drei Monate vorangegangenen sechs Monate Beispiel: Für die Anpassung zum 1. April wird auf das arithmetische Mittel der Monate Juli bis Dezember des Vorjahres abgestellt.
WPI	Wärmepreisindex (Verbraucherpreisindex 61111-0006, Deutschland, Sonderposition GP2019, CC13-77), Statistisches Bundesamt, www-genesis.destatis.de, Veröffentlichung monatlich) Basiswert WPI₀ = 171,9 (Basiswert 2020=100, arithmetisches Mittel Juli bis Dezember 2024) Anpassung: Arithmetisches Mittel der dem Anpassungszeitpunkt um drei Monate vorangegangenen sechs Monate Beispiel: Für die Anpassung zum 1. April wird auf das arithmetische Mittel der Monate Juli bis Dezember des Vorjahres abgestellt.
ZP	CO₂-Preis für Emissionszertifikate, Typ EUA, in Euro/t CO₂ (Zertifikatepreise abrufbar unter https://www.eex.com/de/customised-solutions/agfw, Veröffentlichung monatlich) Basiswert ZP₀ = 63,61 € / tCO₂ (arithmetisches Mittel der Monate Januar bis Juni des Jahres 2024) Anpassung: Arithmetisches Mittel der dem Anpassungszeitpunkt um drei Monate vorangegangenen sechs Monate Beispiel: Für die Anpassung zum 1. April wird auf das arithmetische Mittel der Monate Juli bis Dezember des Vorjahres abgestellt.

5 Anwendung der Preisänderungsformeln, Änderung der Preise und öffentliche Bekanntgabe

5.1 Der Arbeitspreis, der Emissionspreis und der Grundpreis ändern sich unter Zugrundelegung der Preisänderungsbestimmungen nach Ziffer 3 halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Die neuen Preise werden in einem neuen, vor dem jeweiligen Termin öffentlich bekannt gegebenen Preisblatt festgelegt (Anlage 4 zum Fernwärmeversorgungsvertrag). Das jeweils aktualisierte Preisblatt wird zum Vertragsbestandteil.

5.2 Die Ausdrücke innerhalb der Klammern bei den Preisänderungsklauseln [z.B. $(0,1 + 0,4 \frac{L}{L_0} + 0,5 \frac{I}{I_0})$] werden in folgender Reihenfolge berechnet:

- Q: Quotient(en) (z.B. Q_L & Q_I) = L/L_0 bzw. I/I_0),
- P: Produkt(e) (z.B. P_L & P_I) = $0,4 * Q_L$ bzw. $0,5 * Q_I$),
- S: Summe (z.B. S_{GP}) = $0,1 + P_L + P_I$).



Die einzelnen Rechenschritte werden mit einer Genauigkeit von vier Dezimalstellen (5. Stelle auf-/abgerundet; 5/4-Regel) durchgeführt.

Die auf diese Weise errechneten neuen Wärmepreise (z.B. $GP = GP_0 \cdot S_{GP}$) werden jeweils auf 0,01 € gerundet.

6 Umsatzsteuer

Zu den Nettopreisen nach Ziffer 2 bzw. Ziffer 3 ist die jeweils gültige Umsatzsteuer zu entrichten. Bei Änderung des Umsatzsteuersatzes verändern sich die zu zahlenden Preise abweichend von den in Ziffer 5.1 genannten Zeitpunkten mit Wirkung zum Zeitpunkt der Änderung des Umsatzsteuersatzes entsprechend.

7 Sonstige Regelungen

- 7.1 Sollten die der Preisanpassung zugrunde liegenden Führungsgrößen als Maßstab ungeeignet werden oder nicht mehr feststellbar sein, so ist FHW berechtigt und verpflichtet, eine im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Regelung als Anpassung vorzunehmen. In diesem Fall wird der Kunde spätestens einen Monat vor Anwendung der neuen Führungsgröße in Textform über die Änderung informiert. Die Mitteilung enthält eine nachvollziehbare Begründung, warum die bisherige Führungsgröße ungeeignet wurde, sowie die Herleitung der neuen Größe.
- 7.2 Beziehen sich zukünftig die Indexwerte des Statistischen Bundesamtes auf ein neues Basisjahr, werden die hier aufgeführten Basis-Indexwerte unter Verwendung der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf die neue Basis umgerechnet. Sind keine neuen Verkettungsfaktoren veröffentlicht, werden diese mithilfe der sowohl auf alter Basis als auch auf neuer Basis veröffentlichten Indexwerte für den Monat Januar des Jahres bestimmt, das dem Jahr, in dem das neue Basisjahr eingeführt wurde, vorangeht. Es wird jeweils der Quotient aus dem Januar-Index auf neuer Basis und dem Januar-Index auf alter Basis berechnet. Diese Quotienten werden der Umrechnung der Basiswerte auf eine neue Basis nach Satz 1 bis zur Veröffentlichung neuer Verkettungsfaktoren zugrunde gelegt.
- 7.3 Ändern sich die Art der Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander, das Verhältnis von Eigenerzeugung zu Fremdbezug, die Regelungen zum Emissionszertifikatehandel oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich und geben die Preisänderungsklauseln die tatsächliche Kostenentwicklung und die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt offensichtlich nicht mehr zutreffend wieder, so wird FHW die Faktoren und Führungsgrößen der Preisänderungsklauseln den neuen Verhältnissen anpassen.
- 7.4 Wird die Wärmeerzeugung, der Wärmebezug, die Wärmefortleitung oder der Wärmeverkauf nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in den vorstehenden Ziffern nicht genannten Abgaben, Umlagen, Steuern, Entgelten oder vergleichbaren hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen belegt, erhöht sich der vom Kunden an FHW zu zahlende Preis (netto) um die sich insoweit auf Seiten von FHW anfallenden Mehrkosten in der jeweiligen Höhe. Negative Abgaben, Umlagen, Steuern, Entgelte oder sonstige Belastungen führen zu einer



entsprechenden Reduzierung des Preises. Eine Weiterberechnung gegenüber dem Kunden erfolgt nicht, soweit die anfallenden Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss für FHW konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung gegenüber dem Kunden entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist zudem auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung an den Kunden erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten auf Seiten von FHW. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung in Textform informiert.